



Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften

Curriculum in der Version 2024

Die Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften wurde von der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge am 10. Juni 2024 beschlossen.

Der Senat der Technischen Universität (TU) Graz erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl 120/2002 idgF und des Satzungsteils Studienrecht der TU Graz idgF das vorliegende Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften.

§1 Ziel und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der TU Graz ist, über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus, die Befähigung zu vertiefter, eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in den fachlichen Kompetenzgebieten der TU Graz zu erwerben. Die Erreichung dieses Ziels ist mit der Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“ (abgekürzt „Dr. rer. nat.“) verbunden. Im Sinne von § 54 Abs 4 UG entspricht dieser dem höchstwertigen akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt „PhD“).

(2) Qualifikationsprofil:

Der*die Doktor*in der Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der TU Graz hat die Fähigkeit zur Abstraktion natur- bzw. ingenieurwissenschaftlicher Fragestellungen und der Erstellung forschungsgeleiteter Analysen und Lösungsansätze vertieft und vervollkommnet und ist zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf hohem Niveau befähigt.

Sie*er ist befähigt, im Bereich der naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Forschung im universitären ebenso wie industriellen Bereich Teamarbeit durchzuführen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen.

Sie*er verfügt über eine breite Basis ebenso wie eine vertiefte Spezialisierung und kann somit die wissenschaftlichen Kenntnisse in verschiedenen Anwendungsbereichen erweitern und innovativ umsetzen.¹⁾

¹⁾ Die Fußnoten beziehen sich auf die Erläuterungen im Anhang.

§ 2 Zulassung, Arbeitsaufwand und Studiendauer

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt durch den*die Rektor*in und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 60 und § 63 UG entsprechend § 64 Abs 4 und 5 UG voraus:

1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Diplom- oder Masterstudiums an einer Universität, oder
2. den Abschluss eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das zu den oben genannten Studien keine wesentlichen fachlichen Unterschiede aufweist, oder
3. den Abschluss eines Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in Verbindung mit Ergänzungsprüfungen, oder
4. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums an einer Universität gemäß § 64 Abs 5 UG.

Für Fälle gemäß Z 4 gelten ergänzend als Zulassungsvoraussetzung die Vorgaben laut Richtlinie des Rektorates zum „Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums“.

Falls ein vorgelegter Abschluss nicht die Bedingungen laut Z 1 oder 2 erfüllt, kann die Zulassung zum Doktoratsstudium mit der Verpflichtung verbunden werden, spezifische bzw. zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Deren Umfang und Inhalte werden vom studienrechtlichen Organ in Abstimmung mit den Koordinator*innen der entsprechenden Doctoral School (siehe § 3) festgelegt.²⁾

(2) Bei Zulassung gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 hat das Doktoratsstudium eine Dauer von drei Jahren (Regelstudienzeit). Bei Zulassung gemäß Abs 1 Z. 3 verlängert sich das Doktoratsstudium demgegenüber um bis zu zwei Semester. Eine Verkürzung der Regelstudiendauer ist möglich, wenn alle im Curriculum geforderten Leistungen sowie allenfalls gemachte Auflagen bereits erfüllt wurden; dies bedarf der Genehmigung durch das studienrechtliche Organ.

(3) Das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften wird als fremdsprachiges Studium in englischer Sprache angeboten.

§ 3 Doctoral Schools

(1) Doctoral Schools sind Fachgremien, denen die inhaltliche Umsetzung der fachspezifischen Details des Curriculums obliegt. Jede Doctoral School umfasst ein größeres Fachgebiet mit seinen Teildisziplinen. Doctoral Schools können auch fakultätsübergreifend oder in Kooperation mit anderen Universitäten eingerichtet werden. In diesem Fall sind die Lehraufgaben gemäß § 6 in Absprache auf die beteiligten Fakultäten bzw. Universitäten aufzuteilen.³⁾

(2) Jede*r Dissertant*in wird im Rahmen der Zulassung einer Doctoral School zugeordnet und hat hierbei das Recht, die Doctoral School ihrer*seiner Wahl vorzuschlagen. Im Regelfall soll der*die Betreuer*in dieser Doctoral School angehören.⁴⁾

(3) Jedes Institut der TU Graz ist einer Doctoral School zugeordnet. Jede Doctoral School umfasst folgende Gruppen:

1. die Gruppe der Universitätsprofessor*innen der der jeweiligen Doctoral School zugeordneten Institute
2. die Gruppe der Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis, Assistenzprofessor*innen mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde sowie der Senior Scientists der der jeweiligen Doctoral School zugeordneten Institute
3. die Gruppe der Dissertant*innen der jeweiligen Doctoral School sowie die zugeordneten Dissertant*innen.

Die Doctoral Schools sind nach Genehmigung durch die Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge und Vorlage im Senat durch die Curriculakommission einzurichten; in jeder Doctoral School werden ein Team von Koordinator*innen und dessen Leiter*in benannt.

(4) Das Koordinationsteam redigiert die Statuten der Doctoral School. Darin werden die inhaltlichen Details des curricularen Anteils gemäß § 6 festgelegt und im Falle von fakultäts- und universitätsübergreifenden Doctoral Schools die Richtlinien der Kooperation definiert. In den Statuten sind auch fachspezifische Ausbildungsziele und Qualifikationsprofile anzuführen. Die Statuten sind von der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge zu genehmigen und dem Senat vorzulegen.⁵⁾

§ 4 Rechte und Pflichten von Betreuer*in und Dissertant*in

(1) Der*die Dissertant*in hat im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Betreuungszusage vorzulegen. Bei Zulassung wird eine Ausbildungsvereinbarung geschlossen, die eine Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens enthält. Sie wird von Dissertant*in, Betreuer*in, evtl. Co-Betreuer*in und dem studienrechtlichen Organ unterzeichnet. Die Ausbildungsvereinbarung soll ehestmöglich, in der Regel 3-6 Monate, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach Zulassung zum Doktoratsstudium, abgeschlossen werden. Das Dissertationsvorhaben samt Arbeitsplan ist in geeigneter Form innerhalb des ersten Jahres öffentlich zu präsentieren.⁶⁾

(2) Der*die Betreuer*in bestätigt mit ihrer*seiner Unterschrift, dass auf Basis ihrer*seiner Fachkenntnisse die Aufgabenstellung des Dissertationsvorhabens in der vorgesehenen Zeit bewältigbar ist.

Der*die Dissertant*in erklärt mit ihrer*seiner Unterschrift die Einhaltung der Richtlinien der TU Graz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Beide bestätigen mit ihren Unterschriften, das Curriculum für das Doktoratsstudium und die Statuten der entsprechenden Doctoral School zur Kenntnis genommen zu haben.

(3) Zu den Aufgaben der*des Betreuer*in gehört es, den*die Dissertant*in zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit.

(4) Der*die Dissertant*in und der*die Betreuer*in haben in regelmäßigen Abständen den Verlauf der Arbeit an der Dissertation zu diskutieren. Ein persönliches Treffen kann von beiden Seiten eingefordert werden.

Der*die Dissertant*in erstattet dem*der Betreuer*in der Dissertation über den Fortgang der Arbeit jährlich einen schriftlichen Bericht. Der*die Betreuer*in Betreuer nimmt dazu schriftlich Stellung.

Bericht und Stellungnahme sind den Mitgliedern der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem § 3 Abs 3) zugänglich zu machen.⁷⁾

(5) Der*die Dissertant*in hat das Recht, zwecks Beratung und Begleitung des Dissertationsvorhabens eine oder mehrere geeignete Personen beizuziehen. Diese sind von dem*der Dissertant*in zu nominieren.⁸⁾

(6) Falls fünf Jahre nach Zulassung die Dissertation noch nicht eingereicht wurde, ist dies im entsprechenden Bericht und der Stellungnahme gemäß Abs 4 zu begründen.⁹⁾

(7) Der*die Betreuer*in ist bei Vorliegen schwerwiegender Gründe berechtigt, an das studienrechtliche Organ einen Antrag zur Zurücklegung der Betreuung zu richten. Diesem ist eine Begründung beizulegen, welche in der Doctoral School bekanntzumachen ist. Zuvor ist eine Beratung durch das Koordinationsteam zu suchen.¹⁰⁾

(8) Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen der*dem Dissertant*in und dem*der Betreuer*in bei der Durchführung der Dissertation sind beide Personen berechtigt, das studienrechtliche Organ als Schlichtungsstelle anzurufen. Zuvor ist jedoch eine Beratung durch das Koordinationsteam nachzuweisen.

(9) Ein begründeter Wechsel der betreuenden Person(en) ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung des studienrechtlichen Organs erforderlich.

§ 5 Dissertation

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung neuer wissenschaftlicher Fragestellungen zu dienen hat, abzufassen.

In Verbindung mit dem Zulassungsverfahren schlägt der*die Dissertant*in in Abstimmung mit dem*der Betreuer*in das Thema der Dissertation sowie die entsprechende Doctoral School vor. Die Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens wird den Mitgliedern der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem § 3 Abs 3) zugänglich gemacht.¹¹⁾

(2) Die Begutachtung der Dissertation erfolgt gemäß § 31 Abs 5 - 7 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz. Die Auswahl der Gutachter*innen erfolgt durch das Koordinationsteam der Doctoral School im Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ. Hierbei haben der*die Betreuer*in sowie der*die Dissertant*in ein Vorschlagsrecht. Wenigstens ein*e Gutachter*in soll von außerhalb der TU Graz kommen. Es dürfen nicht alle ausgewählten Gutachter*innen am selben Institut tätig sein. Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem § 3 Abs 3) sind durch das Koordinationsteam über die Vorauswahl der Gutachter*innen zu informieren und können hierzu Stellung nehmen.¹²⁾

(3) Die Vorauswahl der Gutachter*innen soll spätestens zwei Monate vor Einreichen der Dissertation erfolgen. Alle Gutachter*innen sind ab diesem Zeitpunkt mit der vorläufigen Version der Dissertation vertraut zu machen. Bei Einreichen der Dissertation leitet das studienrechtliche Organ die endgültige Begutachtung durch die ausgewählten Gutachter*innen ein. In den Gutachten ist die Dissertation entsprechend der gültigen Notenskala gemäß § 72 Abs 2 UG zu benoten.¹³⁾

(4) Die Dissertation ist in elektronischer Form zur Beurteilung einzureichen. Die graphische Gestaltung der Arbeit soll den Richtlinien der TU Graz folgen.¹⁴⁾

(5) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit dargestellt und mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung verglichen

werden. Die geleistete Arbeit muss lückenlos dokumentiert werden, und die Ergebnisse sind in allgemein nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Aufbau der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Gruppenarbeiten ist im Sinne von § 83 Abs 2 UG iVm § 81 Abs 3 UG der eigene Beitrag der*des Dissertanten*in deutlich abzugrenzen, und jede*r beteiligte Dissertant*in muss eine eigene Dissertation einreichen. Es wird empfohlen, die Dissertation in der im Fachgebiet üblichen Sprache zu verfassen.¹⁵⁾

(6) Die Veröffentlichung von abgeschlossenen Teilen, auch vor der Begutachtung der Dissertation, in internationalen Publikationsorganen wird empfohlen. Falls solche Veröffentlichungen zum Zeitpunkt der Bestellung der Gutachter*innen nicht nachgewiesen werden können, sind mindestens drei Gutachten einzuholen, von denen wenigstens eines von außerhalb der TU Graz kommen muss. Ein Verzicht auf eine abschließende schriftliche Gesamtarbeit ist jedoch nicht möglich; diese kann gegebenenfalls die Form einer Zusammenfassung mehrerer Publikationen ("Manteldissertation") haben. Sie hat eine Publikationsliste der*des Dissertanten*in zu enthalten.¹⁶⁾

(7) Im Regelfall ist die Dissertation (Gesamtarbeit) nach dem Rigorosum öffentlich zugänglich zu machen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann durch den*die Dissertant*in bei Einreichung eine zeitlich befristete Sperre der Dissertation gem. § 86 Abs 4 UG (Ausschluss der Benützung) beim studienrechtlichen Organ beantragt werden. Die Sperre einer Dissertation ist der Doctoral School bekannt zu geben.¹⁷⁾

§ 6 Curricularer Anteil

(1) Der curriculare Anteil an Lehrveranstaltungen hat ein Basisausmaß von 18 ECTS, die gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 - 4 aufzuteilen sind. Der Umfang des curricularen Anteils kann in den Statuten der jeweiligen Doctoral School in begründeten Fällen auch höher festgelegt werden.¹⁸⁾

(2) Fachspezifische Basisfächer (9-12 ECTS, Auswahl aus einem Katalog von Wahlveranstaltungen)

In jeder Doctoral School sind Lehrveranstaltungen auf hohem postgraduellem Niveau zu benennen. Sie erweitern die Kenntnisse des eigenen Fachbereiches auch über das spezielle Thema der Dissertation hinaus und führen in weiteren Gebieten an den aktuellen Forschungsstand heran.

1. In jeder Doctoral School ist ein Lehrveranstaltungskatalog festzulegen. Die Betrauung obliegt dem studienrechtlichen Organ, in Abstimmung mit dem Koordinationsteam der Doctoral Schools.
2. Die Grundthemen dieser Lehrveranstaltungen sollen weitgehend festgeschrieben sein, sie sollen mindestens im Zweijahreszyklus angeboten werden. Die Institute der Doctoral Schools sind turnusmäßig an der Ausgestaltung dieser Lehrveranstaltungen zu beteiligen.
3. Ein Ausblick auf die Doktorats-Lehrveranstaltungen für die (jeweils) beiden folgenden Studienjahre ist zeitgerecht bekanntzugeben.
4. Jede*r Dissertant*in wählt die fachspezifischen Basislehrveranstaltungen primär aus dem Katalog ihrer*seiner Doctoral School gemäß § 3 Abs 1 aus. Auf Antrag an das studienrechtliche Organ und nach Absprache mit dem*der Betreuer*in können auch Lehrveranstaltungen aus einem anderen Fachbereich sowie von anderen Universitäten gewählt werden; dies ist im Rahmen der Doctoral School bekannt zu machen.¹⁹⁾

(3) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (4 – 7 ECTS, verpflichtend)

1. Lehrveranstaltung(en) zum Thema "Wissenschaftliches Arbeiten" (2 ECTS), Pflicht ab dem 1. Studienjahr, werden pro Doctoral School jährlich angeboten. Inhalt ist die Wiederholung, ggf. Vermittlung und Diskussion grundlegender Verfahrensweisen und Gepflogenheiten der Forschung in dem jeweiligen Fachbereich.
2. "Dissertant*innenseminar" (2 x 1 ECTS), Pflicht ab dem 1. Studienjahr, wird in jeder Doctoral School als Jahreslehrveranstaltung angeboten. Das Seminar wird turnusmäßig von einem*r Professor*in der Doctoral School geleitet; alle Dissertant*innen nehmen teil und tragen vor; alle Mitglieder der Doctoral School sind aufgefordert, als Zuhörer*innen teilzunehmen. Zweck des Seminars ist es, die Dissertant*innen in den Bereichen Auftreten, Kommunikation und Darstellung ihres Arbeitsbereiches zu fördern. Es besteht Teilnahmepflicht.
3. Aus den vorhandenen Katalogen der verschiedenen Studienrichtungen können im Ausmaß von bis zu 3 ECTS so genannte "Softskill"-Lehrveranstaltungen (Präsentationstechnik, Rhetorik, etc.) gewählt werden, die nicht bereits im vorangehenden Studium belegt wurden.²⁰⁾

(4) Privatissimum (2 ECTS) Pflicht im Verlauf des Doktoratsstudiums, wird üblicherweise von dem*der Betreuer*in dem*der Dissertanten*in angeboten.

(5) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs 2 bis 4 werden einzeln beurteilt; der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Ausgenommen davon ist das Dissertant*innenseminar gemäß Abs 3 Z 2, das „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen ist.

(6) Die Lehrveranstaltungen des curricularen Anteils werden zu einem Modul zusammengefasst. Dieses Modul ist bestanden, wenn sämtliche zugeordneten Lehrveranstaltungsprüfungen positiv absolviert wurden. Die positive Note dieses Moduls ist als mit den ECTS-Zahlen der Lehrveranstaltungen gewichteter Mittelwert der Einzelnoten der Lehrveranstaltungsprüfungen zu ermitteln. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0.5 sind, auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, sonst abzurunden.²¹⁾

§ 7 Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist die abschließende Prüfung des Doktoratsstudiums. Der Termin für das Rigorosum wird bei Nachweis der absolvierten Lehrveranstaltungen gemäß § 6, bei Nachweis der erbrachten jährlichen Berichte nach § 4 Abs 4 und bei Vorliegen der positiven Gutachten gemäß § 5 Abs 3, entsprechend den Vorgaben von § 21 und § 23 des Satzungsteils Studienrecht der TU Graz festgelegt. Es findet öffentlich vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Personen, gem. Definition § 24 Abs 2 Satzungsteil Studienrecht idgF, statt.

(2) Der Prüfungssenat wird vom studienrechtlichen Organ entsprechend § 24 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz einberufen. Die Prüfer*innen müssen nicht zwingend die Gutachter*innen sein; sie dürfen nicht am selben Institut tätig sein. Sie werden, unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes der*des Dissertanten*in dem studienrechtlichen Organ von den Koordinator*innen der Doctoral School vorgeschlagen; dieser Vorschlag ist in der Doctoral School bekannt zu machen.

(3) Das Rigorosum muss eine zweiteilige Prüfung sein, bestehend aus

1. einem Vortrag der*des Dissertanten*in von angemessener Dauer zu ihrer*seiner wissenschaftlichen Arbeit,
2. einer mündlichen Prüfung im Fachgebiet der Dissertation durch den Prüfungssenat.²²⁾

(4) Die Beurteilung (Benotung) des Rigorosums erfolgt gemäß § 24 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz.

§ 8 Gesamtbeurteilung

Mit Abschluss des Rigorosums erfolgt die Gesamtbeurteilung. Hierbei sind die Noten für Dissertation, Rigorosum und curricularen Anteil heranzuziehen. Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn alle drei Noten positiv sind. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn mindestens 50 % mit "sehr gut" beurteilt wurden und keine der drei Noten schlechter als "gut" ist.²³⁾

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften, die bei Inkrafttreten dieses Curriculums am 01.10.2024 dem Curriculum in der Version 2019 unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Version 2019 bis zum 30.09.2028 fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum in der jeweils geltenden Fassung zu unterstellen.

(2) Die Studierenden sind auch berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das zuständige studienrechtliche Organ zu richten.

(3) Bei Unterstellung zum vorliegenden Curriculum bleibt die Zulassung aufrecht.

(4) Bei Wechsel in das vorliegende Curriculum werden erbrachte Leistungen, denen keine ECTS-Punkte zugeteilt sind, im Bereich der fachspezifischen Basisfächer (§ 6 Abs 2) mit 1 SSt = 1.5 ECTS und im Bereich Wissenschaftliche Methoden (§ 6 Abs 3) und Privatissimum (§ 6 Abs 4) mit 1 SSt = 1 ECTS anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Die geänderten Bestimmungen in den §§ 3 und 4 bezüglich Zusammensetzung der Mitglieder der Doctoral Schools und der Möglichkeit der Co-Betreuung sind erst mit Inkrafttreten der dazugehörigen Bestimmungen in den Satzungsteilen Studienrecht und Studienrechtliche Organisation (Organe) sowie der Richtlinien für die Konstituierung der Doctoral Schools und die Tätigkeit der Koordinationsteams anzuwenden.

Anhang: Erläuterungen

Zu § 1 Ziel und Qualifikationsprofil

¹⁾ Weitere Details sind in den Statuten der Doctoral Schools festzulegen, siehe § 3 Abs 4.

Zu § 2 Zulassung, Arbeitsaufwand und Studiendauer

²⁾ Für die Definition "studienrechtliches Organ" siehe § 1 Satzungsteil „Studienrechtliche Organisation (Organe) der TU Graz“. Zur Abwicklung sämtlicher Studienangelegenheiten im Bereich des Doktoratsstudiums an der TU Graz ist der*die Vizerektor*in für Lehre als studienrechtliches Organ verantwortlich. Die Studiendekan*innen sind bevollmächtigt, diese Aufgabe in ihrem*seinem Namen durchzuführen.

Zu § 3 Doctoral Schools

³⁾ Die formalrechtliche Funktion der Doctoral School ist weitestgehend von beratender Natur. Unabhängig davon haben die Doctoral Schools die wesentliche Rolle der primären wissenschaftlichen Öffentlichkeit für die Dokorate im jeweiligen Fachbereich. Wesentliche Abläufe und Inhalte, wie z.B. Betreuung, Dissertationsprojekte, Bestellung von Gutachter*innen sollen in diesem Rahmen sichtbar gemacht und einem Meinungsaustausch unterworfen werden, um hohe Qualität zu gewährleisten.

Es wird auf § 6 Satzungsteil Studienrechtliche Organisation (Organe) der TU Graz und auf die Richtlinien der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge bzw. des Senates für die Konstituierung der Doctoral Schools und die Tätigkeit der Koordinationsteams verwiesen.

⁴⁾ Die Bildung einer Doctoral School erfolgt im Hinblick auf die Zusammenführung einer "kritischen Masse" von fachähnlichen Dissertant*innen, für die dann auch im Normalfall der Fächerkatalog des curricularen Anteils der Doctoral School gültig ist, siehe § 3 Abs 4 sowie § 6. Die Gesamtzahl der Dissertant*innen pro Doctoral School sollte - als Richtwert - zwischen 35 und 100 liegen.

⁵⁾ Es wird auf die Richtlinien der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge bzw. des Senates für die Konstituierung der Doctoral Schools und die Tätigkeit der Koordinationsteams sowie die Gestaltung der Statuten verwiesen. Es wird vorgeschlagen, die Studienangelegenheiten jeder Doctoral School im Regelfall durch Vollmacht des studienrechtlichen Organs der*dem fachlich in Frage kommenden Studiendekan*in zuzuordnen.

Zu § 4 Rechte und Pflichten von Betreuer*in und Dissertant*in

⁶⁾ Öffentlichmachung innerhalb der jeweiligen Doctoral School. Die spezifische Implementierung obliegt den Doctoral Schools.

⁷⁾ Zweck von Bericht und Stellungnahme ist es, den Fortschritt in der Bearbeitung der Aufgabenstellung zu überwachen und, im Sinne einer Hilfestellung, zu bewerten.

⁸⁾ Diese Personen mit Mentor*innenrolle müssen nicht über detaillierte Fachkenntnisse im Dissertationsthema verfügen; sie sollen aus dem Umfeld der Doctoral School kommen. Die spezifische Implementierung obliegt den Doctoral Schools.

⁹⁾ Diese Regelung zielt darauf ab, einen Mechanismus zur offiziellen Überprüfung erfolgloser oder de facto abgebrochener Dissertationen in der Hand zu haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Dissertation in begründeten Fällen (z. B. berufsbegleitend) und bei entsprechendem Fortschritt durchaus auch mehr als fünf Jahre in Anspruch nehmen darf.

¹⁰⁾ Die Universität ist aber nicht verpflichtet, eine*n neue*n Betreuer*in zuzuweisen. Das Studium kann ohne neue*n Betreuer*in nicht abgeschlossen werden.

Zu § 5 Dissertation

¹¹⁾ Die Kurzbeschreibung (1 - 2 Seiten) zielt im Sinne einer Qualitätskontrolle darauf ab, nur sinnvolle und umsetzbare Themen für die Dissertation vorzuschlagen. Weiters erlaubt die Kurzbeschreibung, den Fortschritt der*des Dissertant*in kritisch zu beobachten. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass das Dissertationsprojekt nicht im Lauf der Arbeit ergänzt oder modifiziert werden darf. Bei zusätzlichen curricularen Auflagen gemäß § 2 Abs 1 Z 3 kann die Vorlage der Kurzbeschreibung um die zusätzlich vorgeschriebene Semesterzahl verschoben werden.

¹²⁾ Die Bestellung der Gutachter*innen soll der guten wissenschaftlichen Praxis folgen: Die Gutachter*innen sollten im Regelfall internationale Expert*innen sein, sodass eine fundierte unabhängige Meinung eingeholt wird. Bei der Auswahl der Gutachter*innen ist neben fachlicher Kompetenz insbesondere auf Unbefangenheit zu achten.

¹³⁾ Die „Vorbegutachtungsfrist“ von zwei Monaten dient zur Schaffung einer Möglichkeit für die Gutachter*innen, gegebenenfalls auf die Erstellung der Dissertation einen positiven Einfluss zu nehmen, und nicht erst das unwiderruflich fertige Werk vorgelegt zu bekommen. Damit kann es dem*der Dissertant*in ermöglicht werden, allfällige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig zu berücksichtigen.

¹⁴⁾ Zusätzlich kann eine Doctoral School in ihren Statuten die Abgabe einer definierten Anzahl von gedruckten Exemplaren der Dissertation verlangen.

¹⁵⁾ Die Vorschriften für die Abfassung der Dissertation dienen der guten wissenschaftlichen Praxis. Im Zusammenhang mit Schutzinteressen bei Industrie-Dissertationen muss jedoch sichergestellt werden, dass die Interessen der wissenschaftlichen Gemeinschaft gewahrt bleiben und die Gutachter*innen die Arbeit tatsächlich begutachten können. Die übliche und empfohlene Sprache für technisch-naturwissenschaftliche Dissertationen ist Englisch.

¹⁶⁾ Das Publizieren wissenschaftlicher Arbeiten ist ein essentieller Bestandteil der Arbeit einer*eines Dissertant*in. Es wird davon ausgegangen, dass im Normalfall bei Einreichen einer Dissertation bereits eine oder mehrere begutachtete Publikationen, oder zumindest deren Annahmestimmungen, vorliegen, deren Annahme bereits als eine positive Vorbegutachtung angesehen werden kann. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so muss eine zusätzliche Qualitätskontrolle in Form eines weiteren, externen Gutachtens eingeleitet werden. Aufgrund der differierenden Publikationspraxis in den verschiedenen Fachbereichen wird empfohlen, in den Statuten der Doctoral Schools die entsprechende

Bedeutung von "internationalen Publikationsorganen" sowie die Anforderungen an deren Begutachtungspraxis zu präzisieren.

¹⁷⁾ Die Sperre einer Dissertation widerspricht eigentlich dem Gedanken der Förderung der Wissenschaften. Eine strenge Handhabung (unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gepflogenheiten) wird empfohlen.

Zu § 6 Curricularer Anteil

¹⁸⁾ Bei der Festlegung des Umfanges des curricularen Anteils sowohl in Hinblick auf die Größe (Zahl der Dissertant*innen) der Doctoral School wie auch in Hinblick auf die Betrauung der Lehraufgaben ist Augenmaß nötig. Die in der Folge genannten ECTS-Zahlen beziehen sich auf das Basisausmaß von 18 ECTS, wobei das variable ECTS-Ausmaß in § 6 Abs 2 und 3 aus der Wahlmöglichkeit in § 6 Abs 3 Z 2 resultiert.

¹⁹⁾ Das Wesen dieser Lehrveranstaltungen soll nicht primär eine enge und hohe Spezialisierung sein. Das "postgraduale Niveau" bezieht sich darauf, wie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefordert und gefördert werden. Das Gesamtangebot von solchen Lehrveranstaltungen pro Doctoral School und Studienjahr soll je nach Zahl der Dissertant*innen der Doctoral School ein Ausmaß zwischen 12 und 24 ECTS haben. Im Sinne der Vielfalt des Angebotes erscheint es zweckmäßig, die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen zwischen 2 und 6 ECTS einzugrenzen. Der Fächerkatalog kann alle 2 - 4 Jahre auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls erneuert werden. Es obliegt dem*der Studiendekan*in, bei der Beauftragung auf Verhältnismäßigkeit zwischen Gesamtangebot und Größe der Doctoral School zu achten. Die Dissertant*innen haben grundsätzlich Wahlmöglichkeit; im Sinne von § 2 Abs 1 Z. 3 kann diese teilweise eingeschränkt werden.

²⁰⁾ Wenn es die Größe (Dissertant*innenzahl) der Doctoral School erlaubt, wird empfohlen, die beiden Lehrveranstaltungen aus § 6 Abs 3 Z 1 und Z 2 zu einer einzigen zusammenzulegen (Umfang: 2 ECTS im Winter- und Sommersemester). Weiters kann den Dissertant*innen die Möglichkeit gegeben werden, die für das Dissertant*innenseminar erforderlichen Leistungen innerhalb eines längeren Zeitraumes zu erbringen.

²¹⁾ Zweck der Zusammenfassung des curricularen Anteils ist es, einen zu großen Einfluss von Einzelnoten auf die Gesamtbeurteilung (§ 8) zu vermeiden.

Zu § 7 Rigorosum

²²⁾ Jede Doctoral School kann in ihren Statuten einheitliche Richtlinien für den Ablauf des Rigorosums formulieren. Vorschlag: Eine Vortragsdauer von 30 bis 45 Minuten wird als angemessen angesehen. Die Dauer des Prüfungsteils soll ca. 20 Minuten pro Prüfer*in betragen. Der Prüfungsteil hat den Charakter einer Verteidigung der Dissertation mit Fachfragen zur Dissertation und dem betroffenen Fachgebiet aus Nähe zur Dissertation.

Zu § 8 Gesamtbeurteilung

²³⁾ Eine Auszeichnung wird also nur vergeben, wenn drei "sehr gut" oder zwei "sehr gut" und ein "gut" vergeben wurden.